

Gerichts durch ein zweites Rescript d. d. den 19. Januar 1727 festgesetzt, daß die Auction auf dem Rathhause vor sich gehen, das Capital vom Magistrat zinsbar angelegt und die Interessen desselben zur Bestreitung der bei Gericht erforderlichen Ausgaben verwendet und verrechnet werden sollten.<sup>1)</sup>

h) Befreiungen von öffentlichen Abgaben. In der Altstadt waren der Gerichtsverwandte, welcher Deputirter im Serviscolleg war, sowie diejenigen, welche kein besonderes Gewerbe trieben, von den Quartiergeldern befreit, im Kneiphof zahlte die Gerichtscämmerei das Nachtwächtergeld (à 3 Thlr. 18 gr.) für sämmtliche Gerichtsverwandte, und der Gerichtsscretarius war von der Zahlung des Stadtsoldatengeldes befreit. Im Löbenicht waren die Gerichtsherren von der Zahlung des Soldaten- und Wachtgeldes (à 1 Thlr. 30 gr.) befreit.

i) Erlangungsgelder. Solche erhielt der Schöppenmeister, so oft eine solenne Grundstückstradition im Bürgerding vorgenommen wurde.<sup>2)</sup>

k) Zählgelder. Solche erhielten der Schöppenmeister, Gerichtscämmerer, Gerichtsschreiber, für das Auszahlen der bei Gericht deponirten Gelder.<sup>3)</sup>

l) Die Gerichtssporteln. Sie wurden nach alter Gewohnheit in der Weise vertheilt, daß die eine Hälfte der Gerichtscämmerei, die andere Hälfte zu gleichen Theilen den Gerichtsschreibern zufiel. Diese Sporteleinnahme, dazu die persönlichen Gebühren, welche die Parteien, und in Criminalsachen die Rathscämmerei zu entrichten hatten, bildeten ihre Haupteinnahme. Im Löbenicht wurden die nach Bestreitung aller Unkosten übrig gebliebenen Sporteln unter die Gerichtsverwandten vertheilt.

m) Freie Wohnung hatten die Gerichtsverwandten nicht.

---

1) Liederts Jahrbuch S. 51. 52. Der Erlös aus dem Verkauf des Gerichtszinnes betrug 676 Thlr. 44 gr. 9 pfg.

2) cf. Pr. L. R. (1721) I. Tit. 43. Art. 4. s. v. Kauffs-Auffzeugungen / Permutationes, Contract und Testament.

3) Pr. L. R. (1721) I, 43. Art. 4. s. v. Deponirte Gelder.